

Ausgabe  
Juli 2007

4·2007

# SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

Schwerpunkt-  
ausgabe:  
Künstlersozial-  
versicherung

Künstlersozialabgabe: Prüfung durch die Rentenversicherungsträger	6
Finanzierung der Künstlersozialversicherung	8
Wer ist abgabepflichtig?	9
Selbstständige Künstler und Publizisten	14
Berechnung der Künstlersozialabgabe	18
Melde- und Aufzeichnungspflichten	20
Ausgleichsvereinigungen	22



Deutsche  
Rentenversicherung

**Hinweis:**

**Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.**

## **Inhaltsverzeichnis**

**Seite 6:       Künstlersozialabgabe: Prüfung durch die Rentenversicherungsträger**

**Seite 8:       Finanzierung der Künstlersozialversicherung**

**Seite 9:       Wer ist abgabepflichtig?**

**Seite 14:      Selbstständige Künstler und Publizisten**

**Seite 18:      Berechnung der Künstlersozialabgabe**

**Seite 20:      Melde- und Aufzeichnungspflichten**

**Seite 22:      Ausgleichsvereinigungen**

## Warum für selbstständige Künstler Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Warum soll für selbstständige Künstler und Publizisten eine Abgabe zu deren Sozialversicherung gezahlt werden, mag sich mancher fragen. Handelt es sich bei den Künstlern und Publizisten doch um Selbstständige, die für ihre soziale Sicherung wie alle anderen Selbstständigen selbst aufkommen sollten.

Die in der Künstlersozialkasse (KSK) versicherten Künstler und Publizisten sind zwar selbstständig, hinsichtlich ihres Einkommens mit anderen Selbstständigen aber nicht zu vergleichen. In den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts belegten zuerst der Autorenreport von Karla Fohrbeck und Andreas Wiesand und dann deren Künstlerreport, dass die Mehrzahl der Künstler und Publizisten ein so geringes Einkommen hatte, dass sie keine soziale Absicherung hatten. Die umfassenden quantitativen und qualitativen Erhebungen förderten zu Tage, dass die meisten Künstler nicht krankenversichert waren. Im Krankheitsfall musste das Sozialamt einspringen. Manchmal fanden sich auch Ärzte, die gegen Sachleistungen wie Bilder Künstler behandelten. Ebenso wenig wie eine Krankenversicherung möglich war, konnte für das Alter vorgesorgt werden. Dieses führt bei vielen Künstlern und Publizisten zur Altersarmut.

Im Nachgang zu den genannten Untersuchungen wurde die Künstlersozialversicherung entwickelt. Nach mehrjährigen Beratungen, der erste Gesetzesentwurf wurde im Jahr 1976 vorgelegt, trat zum 1. Januar 1983 das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in Kraft. Abgabepflichtig waren in erster Linie die Unternehmen der Kulturwirtschaft sowie Kultureinrichtungen. Mit dem Gesetz wurde eine Lücke im sozialen Sicherungssystem geschlossen.

Die Einführung des KSVG war ein bedeutender sozial- und kulturpolitischer Fortschritt. In seiner Nachhaltigkeit bewirkt dieses Gesetz mehr als alle Maßnahmen der Künstlerförderung auf Bundesebene, geht es doch um die grundlegende Absicherung im Krankheitsfall, im Alter und seit der Mitte der 90er-Jahre auch im Pflegefall.

Die Einführung des KSVG führte im Kulturbereich anfangs zu Protesten. Viele Verleger, Galeristen und Tonträgerhersteller konnten nicht nachvollziehen, warum sie für die soziale Sicherung von Selbstständigen anteilig aufkommen sollten. Sie klagten daher vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Mit seinem Urteil vom 8. April 1987 hat das BVerfG festgestellt, dass das KSVG verfassungskonform ist. Die Zahlungspflicht der Vermarkter künstlerischer und publizistischer Leistungen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das BVerfG prägte dafür die Formel, dass ein symbiotisches Verhältnis zwischen Künstlern und Vermarktern besteht und sich daher die Vermarkter an der sozialen Sicherung der Künstler und Publizisten beteiligen müssen. Zugleich gab das BVerfG dem Bundesgesetzgeber auf, den Kreis der abgabepflichtigen Verwerter zu erweitern, da eine Eingrenzung auf die Kulturwirtschaft als nicht sachgerecht angesehen wurde.

Mit der Novellierung des KSVG im Jahr 1987 wurde diese Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen vorgenommen. Nunmehr sind auch die Eigenwerbung betreibenden Unternehmen, die Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben, abgabepflichtig sowie seit 1989 auch Unternehmen, die mehr als gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen. Damit wird der Kreis der Abgabepflichtigen auf alle erweitert, die regelmäßig mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten.

Es ist von großer Bedeutung, dass auch tatsächlich alle Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, sich an diesem Solidarsystem beteiligen. Nur dadurch ist es möglich, diese wesentliche Form der Unterstützung selbstständiger Künstler und Publizisten aufrechtzuerhalten. Und nur wenn sich alle an diesem seit 25 Jahren bestehenden Solidarsystem beteiligen, ist gewährleistet, dass die Künstlersozialabgabe für das einzelne Unternehmen in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Zimmermann

Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates

## Künstlersozialabgabe: **Prüfung durch die Rentenversicherungsträger**

Der Gesetzgeber hat die Prüfung der Abgabepflicht nach dem KSVG neu geregelt. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze vom 12. Juni 2007 (BGBl I S. 1034) wurde den Trägern der Rentenversicherung die Aufgabe der Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgabe übertragen. Neben der KSK sind die Rentenversicherungsträger nach § 28 p Abs. 1 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. In SUMMA SUMMARUM 3/2007 (Seiten 2 und 3) ist bereits kurz über die Gesetzesänderung berichtet worden.

Durch die Gesetzesänderungen wurde keine neue Abgabe geschaffen. Vielmehr soll die bereits bestehende Abgabepflicht nach dem KSVG konsequent überprüft werden, um Beitragsausfälle zu vermeiden und den Abgabesatz (siehe Seite 13) auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Die Erhebung der Künstlersozialabgabe erfolgt rückwirkend für die letzten fünf Kalenderjahre.

Ab Juli 2007 beginnen die Träger der Deutschen Rentenversicherung damit, zur vollständigen Erfassung der Abgabepflichtigen die zu prüfenden Arbeitgeber im Rahmen einer Anschreibeaktion aufzufordern, einen Erhebungsbogen auszufüllen. In diesem Formular müssen Angaben zum Unternehmen, zur Branchenzugehörigkeit, zur Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Werke und Leistungen und der hierfür gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten gemacht werden. Für Arbeitgeber besteht die gesetzliche Verpflichtung, den - Trägern der Deutschen Rentenversicherung über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben. Mittels des Erhebungsbogens erfolgt die Prüfung der Abgabepflicht und Feststellung der Künstlersozialabgabe.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Arbeitgebern mitgeteilt. In den Fällen, in denen eine Entscheidung im Anschreibeverfahren nicht getroffen werden kann, erfolgt die Prüfung vor Ort bei dem Arbeitgeber.

Unternehmen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, sowie die Ausgleichsvereinigungen (siehe Seite 15) werden weiterhin von der KSK geprüft. Im Übrigen ist und bleibt die KSK Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe und damit auch weiterhin Empfängerin der jährlich von ihr versandten Meldebögen.

## Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung wird aus Versichertenbeiträgen, einem Bundeszuschuss und aus der Künstlersozialabgabe finanziert (§ 14 KSVG). Der Anteil des Versichertenbeitrages beträgt etwa die Hälfte, der Bundeszuschuss 20 % und die Künstlersozialabgabe 30 %. Darüber hinaus trägt der Bund die gesamten Verwaltungskosten der KSK.

Im Gegensatz zu den anderen in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherten Selbstständigen tragen die selbstständigen Künstler und Publizisten lediglich Beitragsanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; sie sind somit gesetzlich versicherten Arbeitnehmern vergleichbar. Hierdurch soll der häufig schwächere finanzielle Status der selbstständigen Künstler und Publizisten Berücksichtigung finden.

Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Hierdurch werden in der Regel die Werke und Leistungen den sogenannten Endabnehmern erst zugänglich gemacht, sodass der Künstler/Publizist und der Auftraggeber in einem ähnlichen Verhältnis stehen wie der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber. Daher werden diese Unternehmen an der Finanzierung beteiligt.



## Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass gegebenenfalls Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

### Verwerter

Abgabepflichtig sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG:

*Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste)*

- Verleger ist, wer Werke der Literatur, der Presse und der - Tonkunst zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung übernimmt.
- Presseagenturen stellen Nachrichten und Bilder des Zeitgeschehens gegen Entgelt zur Verfügung.
- Darüber hinaus erwerben die sogenannten Bilderdienste Verwertungsrechte an Werken der bildenden Kunst und an Lichtbildwerken. Diese werden dann insbesondere Verlagen, Presseagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften sowie Werbung treibenden Unternehmen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

*Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen*

- Theater sind Bühnen, die dramatische, musikalische oder choreografische Werke aufführen. Hierzu gehören zum Beispiel Schauspielhäuser und Musical-Theater, aber auch Marionettentheater.

Für die grundsätzliche Abgabepflicht ist schon der Unterhalt eines Theatergebäudes ohne eigenes Ensemble ausreichend.

- Chor- bzw. Orchesterbetreiber sind dann abgabepflichtig, wenn deren überwiegender Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten.

*Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen*

- Theater- oder Konzertdirektionen sind dafür verantwortlich, dass Theater oder Konzerte gespielt bzw. veranstaltet werden. Abgabepflicht besteht unabhängig davon, wie das Unternehmen bezeichnet oder in welcher Weise es tätig wird.

*Rundfunk- und Fernsehanbieter*

- Darunter sind sowohl die Anstalten des öffentlichen Rechts als auch private Rundfunk- und Fernsehveranstalter zu verstehen.

*Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung)*

- Als Bild- und Tonträger kommen dabei vor allem CDs, DVDs, Videobänder, Schallplatten und Ähnliches in Betracht. Abgabepflichtig ist lediglich das Unternehmen, welches erstmals ein solches Medium mit einer künstlerischen oder publizistischen Bild- oder Tonproduktion zum Zwecke des Vertriebs bespielt oder bespielen lässt.
- Nicht abgabepflichtig ist das Unternehmen, das den Bild- oder Tonträger lediglich als Material technisch erzeugt oder nur vervielfältigt.

*Galerien, Kunsthandel*

- Galerien sind Unternehmen, die mit Werken der bildenden Kunst Handel treiben. Wesentliche Merkmale sind der Erwerb von Kunstwerken, deren Ausstellung in entsprechenden Räumen sowie der Verkauf der Werke.
- Kunsthandel ist jede Förderung des Verkaufs von Kunstwerken. Von der Abgabepflicht ausgeschlossen ist nur die Selbstvermarktung durch den Künstler.

*Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte*

- Das Gesetz definiert den Begriff „Werbung“ nicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter die absichtliche und zwangfreie Form der Beeinflussung verstanden, die die Umworbenen für Werbeziele gewinnen soll. Abgabepflichtig ist allerdings nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung der jeweiligen Produkte, sondern auch die indirekte Werbung oder „Öffentlichkeitsarbeit“. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein Unternehmen in einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinen Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen (sog. Imagepflege).

*Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen*

- Varieté- und Zirkusunternehmen führen Veranstaltungen durch, in denen unterhaltende und/oder artistische Leistungen dargeboten werden.
- Museen sind Einrichtungen, die der Ausstellung einer Sammlung von künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen oder historisch und kulturell bedeutsamen Gegenständen dienen.

### *Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten*

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten sind Schulen, in denen in den künstlerischen oder publizistischen Bereichen Aus- und Fortbildung betrieben wird. Hinsichtlich der Abgabepflicht ist nicht zu differenzieren, ob sich die Aus- oder Fortbildungseinrichtung an Personen wendet, die später beruflich im Bereich von Kunst oder Musik tätig werden wollen, oder ob eine Grundausbildung auch zur rein freizeitmäßigen Ausübung von künstlerischer oder musikalischer Tätigkeit angeboten wird.

### **Eigenwerber**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG sind auch Unternehmer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (s. o.) und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen potenziell zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG.

Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Wann das Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ erfüllt wird, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Verwertung künstlerischer Leistungen über den Kreis der typischen Verwerter in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG hinaus auch bei solchen Unternehmen zu erfassen, die derartige Leistungen in vergleichbarem Maße in Anspruch nehmen. Daher wird es als „nicht nur gelegentlich“ angesehen, wenn dies mit gewisser Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und in nicht unerheblichem wirtschaftlichen Ausmaß erfolgt.

Regelmäßig wiederkehrende Aufträge liegen vor, wenn sie wiederholend zu bestimmten Anlässen, zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Intervallen, jedoch mindestens einmal jährlich erteilt werden. Gehen die Zeitintervalle über ein Jahr hinaus, weil das Werbeprojekt zeitlich derart erheblich ist, dass ein Zeitraum über ein Jahr zur Abwicklung des Projekts (Vorbereitungs-, Entwicklungs- und Abwicklungsphase) benötigt wird, und sind weitere Werbeaufträge für die Folgezeit absehbar (beispielsweise Einführung eines neuen Automodells, Werbung für Ausstellungen mit mehrjährigem Rhythmus), wird ebenfalls die Abgabepflicht begründet.

### **Generalklausel**

Aufgrund der sogenannten Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG) kann jedes Unternehmen abgabepflichtig werden, wenn es nicht nur gelegentlich selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will. Nach der gesetzlichen Definition trifft dies – anders als bei den Eigenwerbern (s. o.) – zu, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss jeder Veranstaltungstag gesondert gewertet werden.

Im Gegensatz zu den typischen Verwertern kann nach der Generalklausel nur Abgabepflicht eintreten, wenn das Unternehmen Einnahmen erzielen will (Eintrittsgelder und/oder z. B. Verkauf von Speisen und Getränken).

## Selbstständige Künstler und Publizisten

Die Abgabepflicht nach dem KSVG entsteht durch die Beauftragung selbstständiger Künstler und Publizisten. Dazu gehören zum Beispiel Musiker, Schauspieler, Maler oder Bildhauer aber auch selbstständig kreativ Tätige im Bereich der Werbung und des Designs.

### Künstler

Nach dem KSVG wird als Künstler bezeichnet, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt (§ 2 Satz 1 KSVG). Was unter „Kunst“ zu verstehen ist, definiert das Gesetz allerdings nicht näher. Stattdessen orientiert sich der Kunstbegriff des KSVG lediglich an der Typologie von Ausübungsformen. Welche Tätigkeiten umfasst sind, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Zielsetzung des KSVG, dem für die freien künstlerischen und publizistischen Berufe in aller Regel anzunehmenden sozialen Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen. Entspricht das zu beurteilende Werk den Gattungsanforderungen eines bestimmten Kunsttyps, liegt „Kunst“ im Sinne des KSVG vor, ohne dass es auf die Qualität der künstlerischen Tätigkeit ankommt.

Wichtig ist diese, vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelte Auslegung insbesondere für im Bereich der Werbung tätige Personen und deren Auftraggeber: So sind Werbefotografen ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und den ihnen eingeräumten Gestaltungsspielräumen als Künstler im Sinne des KSVG einzuordnen. Dies ergibt sich daraus, dass das Gesetz das Betätigungsfeld „Werbung“ in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 1 Satz 2 KSVG ausdrücklich benennt. Neben den Werbefotografen sind auch alle anderen Personen, die zum Gelingen eines Werbeauftrags eigenverantwortlich und nicht unerheblich beitragen, beispielsweise Layouter, Stylisten oder Visagisten, als Künstler im Sinne des KSVG anzusehen und die an sie gezahlten Honorare damit abgabepflichtig.

Auch Angehörige des neueren Berufs Webdesigner gehören zum Personenkreis, bei deren Beauftragung eine Abgabepflicht auf die an sie gezahlten Entgelte in Betracht kommt; auch sie werden als Künstler im Sinne des KSVG qualifiziert.

Zum Bereich der bildenden Kunst zählt neben den zuvor genannten, dem Wirkungsbereich der Werbung zuzuordnenden Betätigungen auch der Bereich des Designs – und zwar auch dann, wenn es dabei um den Entwurf von Gebrauchsgegenständen geht. Industrie- und Produktdesigner sind also Künstler im Sinne des KSVG. Allerdings fällt die Abgabe nicht an, wenn es sich um die rein (kunst-)handwerkliche Herstellung von Gebrauchsgegenständen handelt.

### **Publizisten**

§ 2 Satz 2 KSVG definiert als Publizist im Sinne des KSVG, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Der Begriff des Publizisten ist dabei nicht auf Schriftsteller und Journalisten und die inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von Büchern und sogenannten Massenkommunikationsmitteln (z. B. Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren) beschränkt. Erfasst ist jeder im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schöpferisch Mitwirkende. Hierzu zählen unter anderem Dichter, Autoren für Bühne, Film, Funk und Fernsehen, Lektoren, Redakteure, Bildjournalisten bzw. Bildberichterstatter, Kritiker und wissenschaftliche Autoren sowie Übersetzer, sofern sie bei der Übersetzung einen erheblichen sprachlichen oder inhaltlichen Gestaltungsspielraum haben.

### **Selbstständige Tätigkeit**

Erfasst vom KSVG sind nur die Tätigkeiten selbstständiger Künstler und Publizisten. Wer Arbeitgeber eines Künstlers und Publizisten ist, muss für diesen keine Künstlersozialabgabe bezahlen, sondern Gesamtsozialversicherungsbeiträge abführen.

Selbstständig tätig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen enthält die Anlage 1 zum Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit (vom 5. 7. 2005) einen Abgrenzungskatalog. Abrufbar ist dieser Katalog unter anderem unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

### **Versicherungspflicht**

Das KSVG bezieht nicht ausnahmslos alle Künstler und Publizisten in seinen Schutz ein. Versicherungspflicht nach dem KSVG besteht nur für diejenigen, die die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht selbst in nennenswertem Umfang als Arbeitgeber fungieren. Außerdem gibt es Ausnahmen (z. B. bei Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens) und – im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung – Befreiungstatbestände (bei besonders hohem Einkommen).

Während für den Künstler oder Publizisten diese Fragen entscheidend sind, um gegebenenfalls in den Genuss der sozialen Absicherung über die Künstlersozialversicherung zu kommen, spielen sie für den Auftraggeber eines selbstständigen Künstlers/Publizisten und für die Frage, ob er Künstlersozialabgabe bezahlen muss, keine Rolle. Die Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob der beauftragte Vertragspartner versicherungspflichtig nach dem KSVG ist und damit – zumindest mittelbar – persönlich von der zu zahlenden Künstlersozialabgabe profitiert. Auch die Beauftragung von Künstlern bzw. Publizisten mit ausländischem Wohnsitz, bei denen sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nach dem Recht ihres Heimatlandes richtet, führt zur Abgabepflicht.



**Beauftragung von Personengesellschaften und juristischen Personen**

Die Künstlersozialabgabe setzt die Beauftragung einer natürlichen Person voraus. Dies ist sowohl dann der Fall, wenn ein einzelner Freischaffender Vertragspartner ist, als auch dann, wenn die künstlerische bzw. publizistische Leistung von einer Personengruppe, zum Beispiel einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG oder KG, erbracht und das Entgelt an diese gezahlt wird. Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen eines Auftraggebers an juristische Personen, wie zum Beispiel eine GmbH. Zahlungen einer GmbH an ihre überwiegend künstlerisch oder publizistisch selbstständig tätigen Gesellschafter und Geschäftsführer sind allerdings für die GmbH abgabepflichtig.

## Berechnung der Künstlersozialabgabe

▪

**Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind sämtliche Entgelte, die ein Abgabepflichtiger im Lauf eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, auch wenn diese selbst nach dem KSVG nicht versicherungspflichtig sind. Die Summe der Entgelte wird mit dem Abgabesatz multipliziert und ergibt die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.**

Die Entgelte müssen von abgabepflichtigen Unternehmen für unternehmerische Zwecke gezahlt worden sein. Somit ist eine Künstlersozialabgabe für private Aufwendungen des Abgabepflichtigen (z. B. die Musikband auf einer privaten Hochzeitsfeier) nicht zu entrichten.

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 KSVG). Unbeachtlich für die Feststellung des maßgeblichen Entgelts ist die jeweilige Bezeichnung (z. B. Honorare, Gagen, Tantiemen oder Stipendien).

Darüber hinaus sind Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, zum Beispiel für Material, Transport, Telefon und nichtkünstlerische Nebenleistungen, dem abgabepflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Kein Entgelt im Sinne des KSVG sind

- Zahlungen an juristische Personen,
- Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA),
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen etc.),
- die steuerfreie Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG.

Der **Abgabesatz [Abgabesätze seit 2002]** wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Höhe wird dabei so bemessen, dass das Abgabeaufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der KSK des folgenden Kalenderjahres zu decken.

**Abgabesätze seit 2002**

- 2002 = 3,8 %
- 2003 = 3,8 %
- 2004 = 4,3 %
- 2005 = 5,8 %
- 2006 = 5,5 %
- 2007 = 5,1 %

## Melde- und Aufzeichnungspflichten

Nach wie vor müssen alle Abgabepflichtigen der KSK ohne weitere Aufforderung spätestens bis zum 31. März des Folgejahres die Höhe aller an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mitteilen. Anhand der gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte ermittelt diese die Künstlersozialabgabe für das vorhergehende Kalenderjahr sowie die zu leistenden Vorauszahlungen.

Für das laufende Kalenderjahr und die Monate Januar und Februar des folgenden Jahres muss der abgabepflichtige Unternehmer Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe leisten. Die monatlichen Beträge bemessen sich nach dem Abgabesatz des laufenden Kalenderjahres und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahres. Sie müssen jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die KSK gezahlt werden. Werden die Zahlungen nicht pünktlich geleistet, erhebt die KSK monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des Rückstandes. Nach Eingang der Jahresmeldung werden Überzahlungen oder Fehlbeträge, die sich aufgrund der pauschalen Vorauszahlungsbeträge ergeben, ausgeglichen.

Damit die Jahresmeldung auch überprüfbar ist, müssen die künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmer Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte führen. Diese müssen mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufbewahrt werden. Anhand der Aufzeichnungen muss das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nachprüfbar sein. Außerdem müssen jederzeit Zusammenhänge mit den zugrunde liegenden Unterlagen hergestellt werden können. Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.

Auch wenn Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, müssen diese Anforderungen erfüllt werden. Verstöße gegen die Melde- und Aufzeichnungspflichten können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Ausgleichsvereinigungen

Nach § 32 KSVG haben die zur Abgabe Verpflichteten die Möglichkeit, eine sogenannte Ausgleichsvereinigung zu bilden. Intention dieser Ausgleichsvereinigungen ist, dass diese für ihre Mitglieder die Verpflichtungen nach dem KSVG übernimmt.

Das KSVG sieht für die Gestaltung von **Ausgleichsvereinigungen** [Ausgleichsvereinigungen] zwei verschiedene Möglichkeiten vor. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KSVG übernehmen die Ausgleichsvereinigungen die Verpflichtungen gegenüber der KSK. Allerdings besteht dabei weiterhin eine Meldepflicht der tatsächlich gezahlten Entgelte durch die einzelnen Mitglieder.

Eine Alternative stellt die Möglichkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 2 KSVG dar. Danach kann die KSK mit einer Ausgleichsvereinigung vertraglich vereinbaren, andere Berechnungsgrößen zur Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte zugrunde zu legen. Lediglich die Ausgleichsvereinigung in ihrer Gesamtheit muss die Künstlersozialabgabe in der Höhe entrichten, die insgesamt der Summe entspricht, die von allen Mitgliedern zu zahlen wäre.

Die KSK kann bei der Ermittlung der Höhe der Abgabe die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigen, wenn durch die Einrichtung der Ausgleichsvereinigung eigene Verwaltungskosten eingespart werden (z. B. durch den Wegfall von Betriebsprüfungen bei den Mitgliedern). Das Bundesversicherungsamt muss diesen Verträgen zustimmen.

Die Prüfung der Ausgleichsvereinigungen obliegt weiterhin der KSK.

### Weiterführende Informationen

Weiteres Informationsmaterial im Zusammenhang mit der Übertragung der Überwachung der Künstlersozialabgabe auf die Deutsche Rentenversicherung steht unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) zur Verfügung.

Darüber hinaus informiert die KSK unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) ausführlich über sämtliche Bereiche des KSVG.

**Ausgleichsvereinigungen**

Zu Ausgleichsvereinigungen haben sich unter anderem

- Verlage,
- Musikverlage,
- die Evangelische und die Katholische Kirche,
- der DGB,
- eine Reihe von Parteien, sowie
- Unternehmen der chemischen Industrie

zusammengeschlossen.

## Renteninformation: **Anhebung der Regelaltersgrenze**

■  
**Mit der Renteninformation unterrichten die Rentenversicherungsträger ihre Versicherten jährlich insbesondere über ihren zu erwartenden künftigen Anspruch auf die Regelaltersrente. In den aktuellen Renteninformationen wird bereits die Anhebung der Regelaltersgrenze aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes berücksichtigt.**

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre stufenweise angehoben. Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 können die Regelaltersrente nur noch nach Vollendung des 67. Lebensjahres beziehen. Ausnahmen hiervon bestehen im Wesentlichen für Versicherte, die vor 1955 geboren sind und vor 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Sie können weiterhin nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Regelaltersrente beanspruchen.

Da die Renteninformation den Versicherten auch als Grundlage für die Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge dienen soll, erfolgt deren Versand seit Anfang Juni 2007 unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze. Die Berechnung der Regelaltersrente auf Basis der derzeit erworbenen Anwartschaften sowie deren Hochrechnung wird seitdem bis zur neuen individuellen Regelaltersgrenze vorgenommen.



## **Impressum**

Summa Summarum wird herausgegeben, verlegt und produziert von der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
Hallesche Straße 1, 10963 Berlin,  
und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen,  
Telefon: 0201 72095-0, Telefax: 0201 72095-88.

### **Beteiligte Rentenversicherungsträger:**

- Deutsche Rentenversicherung
  - Baden-Württemberg,
  - Bayern Süd,
  - Berlin-Brandenburg,
  - Braunschweig-Hannover,
  - Hessen,
  - Mitteldeutschland,
  - Nord,
  - Ober- und Mittelfranken,
  - Oldenburg-Bremen,
  - Rheinland,
  - Rheinland-Pfalz,
  - Saarland,
  - Schwaben,
  - Unterfranken,
  - Westfalen,
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

### **Verantwortlich für den Inhalt**

Schriftleitung:

Werner Föhlinger, Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,

Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund,

Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 6.07.2007

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.